



Tagesordnung II Punkt 26 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-20-0022

Unentgeltliche Überlassung des RMCC gegenüber der LH Wiesbaden für den Betrieb des Corona Impfzentrums

Beschluss Nr. 0260

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Finanzierungsregelungen zwischen dem Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus (TriWiCon), der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW), insbesondere dem Kassen- und Steueramt, und dem Land Hessen geprüft wurden und untereinander abgestimmt sind. (Anlage 1 zur Vorlage) Die unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten hat sich als die passende Vorgehensweise erwiesen. Damit ist der Auftrag zur Klärung gemäß Beschlusspunkt 3.2 des Beschlusses Nr. 0485 der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020 erledigt. (Anlage 2 zur Vorlage)
2. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ergeht folgende Beschlussfassung:

Unter den Bedingungen der Beschlusspunkte 3. -7.
 - a) beauftragt der Magistrat die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WICM),
 - b) beauftragt die Stadtverordnetenversammlung TriWiCon
in Verbindung mit dem Rechtsamt das Mietverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der GmbH im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend ab der Errichtung des Impfzentrums für den Zeitraum des Betriebs dahingehend zu ändern, dass über die für den Betrieb des Impfzentrums benötigten Räumlichkeiten durch die TriWiCon verfügt werden kann.
3. Die Mietzahlungen zwischen der WICM und der TriWiCon werden entsprechend angepasst.
4. Die Räume, die für den Betrieb des Impfzentrums notwendig sind, werden rückwirkend ab der Errichtung des Impfzentrums bis zur Aufhebung des Einsatzbefehls durch das Land Hessen bzw. die Anordnung der Schließung der Impfzentren in Hessen, längstens jedoch bis zum 31.°Dezember 2021 der Stadt durch TriWiCon unentgeltlich überlassen.
5. Die derzeit für das Impfzentrum benötigten Räumlichkeiten (Anlagen 3 und 4 zur Vorlage) werden zur Kenntnis genommen. Sollten sich vor Ablauf der Befristung Änderungsbedarfe ergeben, wird das Mietverhältnis zwischen TriWiCon und WICM entsprechend angepasst.
6. Der Kapitaldienst des RMCC ist mit dem bewilligten Betriebskostenzuschuss der LHW an die TriWiCon abgegolten. Ein Ausgleich für entgangene Mieten/ Umsatz zwischen der WICM und der TriWiCon findet durch die LHW nicht statt.

7. Für das Personal der TriWiCon und der WICM, welches für den Betrieb des Impfzentrums im RMCC eingesetzt ist und dessen Kosten nicht durch das Land oder anderweitig getragen werden, werden der TriWiCon bzw. der WICM die Kosten durch die LHW erstattet (Arbeit-geberbrutto). Die sonstigen Kosten des laufenden Betriebs des RMCC (incl. anteiliger Nebenkosten) werden ebenfalls erstattet. Ein Gewinn soll an dieser Stelle nicht erzielt werden. Die Verantwortung für die Verkehrssicherung ist klar zu regeln.
8. Dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Gesellschafterbeschluss wird zugestimmt.
9. Der Vertreter des Magistrats in der Gesellschafterversammlung der WICM GmbH wird angewiesen, den Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.
10. Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, Beschlusspunkt 8. zur Kenntnis zu nehmen.

(antragsgemäß Magistrat 22.06.2021 BP 0476)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .07.2021
im Auftrag

Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock